

Massnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention «Rechenschaftsbericht über die Umsetzung der Massnahmen, erste Phase»



Projektleitung und Bericht:

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, Amt für Justizvollzug, SID

Alexa Ferel, Leiterin Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt

Projektmitglieder und Mitwirkende Bericht:

- Doris Oechlin, Leiterin Fachbereich Opferhilfe, Amt für Justizvollzug, SID

- Rüdiger Kipp, Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, Amt für Justizvollzug, SID

- Alexandra Dahinden, Leiterin Fachbereich Kindes- und Jugendschutz, SID (bis 31.05.2022)

- Raffael Kubalek, Leiter Familien, Integration und Dienste, SID

- Irène Renz, Leiterin Gesundheitsförderung, VGD

- Jennifer Hutchings, Gleichstellung für Frauen und Männer, FKD

- Carlo Steiner, Amt für Volksschulen, BKSD

31. Oktober 2022

Das Wichtigste in Kürze	4
1. Ausgangslage	6
2. Stand Umsetzung der Massnahmen gemäss RRB 2020-1154	7
2.1 Schwerpunkt «Schutzunterkünfte, Art. 23 IK»,	7
2.1.1 Massnahmen.....	7
2.1.2 Stand der Umsetzung.....	7
2.1.3 Ausblick.....	8
2.2 Schwerpunkt «Arbeit mit gewaltausübenden Personen, Art. 16 IK»,	9
2.2.1 Massnahmen.....	9
2.2.2 Stand der Umsetzung.....	9
2.2.3 Ausblick.....	12
2.3 Schwerpunkt «Unterstützung für Kinder als Zeuginnen und Zeugen von häuslicher Gewalt, Art. 26 IK»,	13
2.3.1 Massnahmen.....	13
2.3.2 Stand der Umsetzung.....	13
2.3.3 Ausblick.....	14
2.4 Schwerpunkt « «Bildung, schulische Prävention zu den Themen Aufhebung Rollenzuweisungen, gewaltfreie Konfliktlösung und geschlechtsspezifische Gewalt, Artikel 14 IK»,	15
2.4.1 Massnahmen.....	15
2.4.2 Stand der Umsetzung.....	17
2.4.3 Ausblick.....	19
3. Fazit	20
4. Ausblick schweizweit	20

Das Wichtigste in Kürze

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die Istanbul-Konvention (IK), ist seit dem 1. April 2018 in der Schweiz in Kraft. Die Schweiz anerkennt damit die Dringlichkeit des Themas und die gesellschaftliche Verantwortung zur Prävention, zum Opferschutz und zur Strafverfolgung bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Im Kanton Basel-Landschaft wurde die Umsetzung der IK ab dem Jahr 2019 an die Hand genommen. Es erfolgte eine Bestandsaufnahme und die direktionsübergreifende «IK-Projektgruppe» erstellte im Januar 2020 einen Bericht mit Massnahmen in den Schwerpunkten «Schutzunterkünfte», «Arbeit mit Tatpersonen», «Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt» und «Bildung, schulische Prävention».

Auf Grundlage dieses Berichts und zur Weiterführung seiner Strategie gegen häusliche Gewalt hat der Regierungsrat BL am 25. August 2020 **konkrete Massnahmen in diesen vier Schwerpunkten** beschlossen (RRB 2020-1154). Vorliegend wird über den Stand der Umsetzung dieser Massnahmen berichtet.

1. Zur Umsetzung von **Art. 23 IK** wurde das **Platzangebot für gewaltbetroffene Frauen und Kinder** von vormals 17 Schutzplätzen auf insgesamt 42 Plätze für gewaltbetroffene Frauen und Kinder in der Region Basel erhöht. Dafür überführten die Kantone BL und BS das teilstationäre Angebot «PasserElle» des Frauenhauses beider Basel mittels Leistungsvereinbarung in ein dauerhaftes Angebot mit weiteren 7 Schutzplätzen. Zudem wurde mit der Heilsarmee Schweiz für deren Haus «Wohnen für Frauen und Kinder» eine Leistungsvereinbarung für zusätzliche 18 Schutzplätze abgeschlossen. Erstmals gibt es in der Region Basel somit zwei Schutzunterkünfte im Sinne der Istanbul-Konvention. Die beiden Schutzunterkünfte «Frauenhaus beider Basel» und «Wohnen für Frauen und Kinder» können Schutzsuchende bei Bedarf geradewegs telefonisch weiterleiten, sodass allfälliger Platzmangel bei der angerufenen Schutzunterkunft direkt aufgefangen werden kann. Im Austausch mit den Schutzunterkünften wird das Platzangebot regelmässig überprüft.
2. Für die **Arbeit mit gewaltausübenden Personen** verlangt **Art. 16 IK** vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme. Seit dem 01. Juli 2020 besteht mit Art. 55a StGB zudem die Möglichkeit, Tatpersonen bei häuslicher Gewalt im Rahmen einer Verfahrensassistierung zum Besuch eines Lernprogramms zu verpflichten. Als Massnahme wurden die Plätze im Gruppenangebot für Täter erhöht und mit den neuen Einzelprogrammen für gewaltausübende Frauen und gewaltausübende Fremdsprachige konnte die Lücke in der Arbeit mit Tatpersonen geschlossen werden. Somit ist die Umsetzung von Art. 16 IK wie auch von Art. 55a StGB gewährleistet. Durch die neuen Angebote erhöhten sich die Zuweisungen aus BL im Jahr 2021 um 16 %. Mit der Zuweisungsform nach Art. 55a StGB werden bereits gute Erfahrungen gemacht, die Abläufe sind praxistauglich und 90 % der Zugewiesenen finden den Einstieg. Auch die Einzelprogramme zeigen mit einer Einstiegsrate von 90 % erste gute Ergebnisse.
3. Für die Umsetzung von **Art. 26 IK** wurde die **zeitnahe Unterstützung der betroffenen Kinder** aus der Perspektive der Kinder beleuchtet. Ein Projektteam von Studierenden der FHNW erarbeitete mittels Interviews mit Expertinnen und Experten Good-Practice-Beispiele für die psychosoziale Unterstützung von Kindern als Zeugen häuslicher Gewalt. Eine entsprechende Handreichung wurde erarbeitet, den zuständigen Fachpersonen zur Verfügung gestellt und im Internet publiziert. Die Handreichung soll Fachpersonen insbesondere bei der Erstintervention bei betroffenen Kindern unterstützen. Eine weitere Sensibilisierung für die Bedürfnisse der betroffenen Kinder bleibt im Fokus.

4. **Art. 14 IK verlangt Prävention durch Bildung im schulischen Bereich.** Als Massnahme zur Vorbeugung häuslicher Gewalt sollte diese intensiviert werden. Aktuell besteht ein bedarfsgerechtes Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrpersonen zum Thema Gewaltprävention und mit der Weiterentwicklung des Gendertags – Zukunftstags BL und der Neugestaltung und flächendeckenden Verteilung des Flyers zu sexueller Belästigung findet eine verstärkte Sensibilisierung zu den Themen «Rollenzuweisung» und «geschlechtsspezifische Gewalt» statt. Durch eine Aufstockung bei der Jugendpolizei BL werden künftig alle 5. Klassen Präventionskurse besuchen können, welche u.a. die Themen Gewalthandlungen und Mobbing beinhalten. Besonderer Fokus liegt auf den beiden spezifischen Präventionsprogrammen «Mein Körper gehört mir» (Primarschulstufe) und «Herzsprung» (Sekundarstufe). Beide Programme erweisen sich in der Umsetzung als zeitgemäss, wertvoll und nachhaltig. Die Finanzierung konnte soweit sichergestellt werden, dass ab 2023 sowohl Primar- als auch Sekundarschulen von diesen Programmen profitieren werden.

Der Bericht zeigt, dass die Umsetzung der Massnahmen auf sehr gutem Weg ist: Die Schutzplätze für gewaltbetroffene Frauen und Kinder wurden bedarfsgerecht erhöht. Die Lücke in der Arbeit mit gewaltausübenden Personen wurde geschlossen. Zur Sensibilisierung für die Situation der betroffenen Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt wurden wichtige Erkenntnisse gewonnen und Fachpersonen zur Verfügung gestellt. Die schulische Prävention zu Gleichstellung, gewaltfreier Konfliktlösung und geschlechtsspezifischer Gewalt wurde intensiviert.

Der Bericht zeigt auch die Notwendigkeit auf, die Massnahmen in den vier Schwerpunkten als «work in progress» weiter zu führen und auf ihre Nachhaltigkeit zu überprüfen. Insbesondere gilt dies für die Präventionsarbeit, welche sich nur mit den zusätzlichen finanziellen Mitteln fest verankern lässt. Ebenso müssen die besonders vulnerablen Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt weiterhin speziell im Fokus sein.

Die Umsetzung der Massnahmen fiel direkt in die Zeit der einschneidenden Covid-19-Pandemie. Trotz dieser belastenden Zeit, die allen Beteiligten ein besonderes Engagement abverlangte, wurden alle Massnahmen zielgerichtet angegangen und gut umgesetzt. Die Massnahmen sind eine gelungene Weiterentwicklung der Instrumente zur Verhütung und Bekämpfung häuslicher Gewalt und in den bestehenden Strukturen bestens verankert.

1. Ausgangslage

Seit dem 1. April 2018 ist das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte [Istanbul-Konvention \(IK\)](#), in der Schweiz in Kraft. Die Schweiz anerkennt damit die Dringlichkeit des Themas und die gesellschaftliche Verantwortung zur Prävention, zum Opferschutz und zur Strafverfolgung betreffend häuslicher Gewalt. Da weite Teile der IK in den Kompetenzbereich der Kantone fallen, erfolgte bereits im Herbst 2018 eine erste [interkantonale Bestandsaufnahme](#) mit Handlungsempfehlungen durch die Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG).

Im Kanton Basel-Landschaft wurde die Umsetzung der IK bereits 2019 an die Hand genommen. Anlässlich der [Beantwortung der Interpellation 2018-979 von Miriam Locher zur «Istanbul-Konvention»](#) zeigte sich, dass der Kanton grundsätzlich über gute Interventionsstrukturen und -instrumente verfügt, dass aber auch in BL Handlungsbedarf besteht.

Als Ziel für die erste Umsetzungsphase der IK wurden Massnahmen in folgenden Schwerpunkten gesetzt:

1. Schutzplätze für gewaltbetroffene Frauen mit und ohne Kinder sicherstellen (Art. 23 IK)
2. Arbeit mit gewaltausübenden Personen fördern und sicherstellen (Art. 16 IK)
3. Unterstützung für Kinder, als Zeugen von häuslicher Gewalt fördern (Art. 26 IK)
4. Bildung, schulische Prävention zu den Themen Gleichstellung, gewaltfreie Konfliktlösung und geschlechtsspezifische Gewalt fördern (Art. 14 IK)

Mit der Umsetzung wurde die direktionsübergreifende IK-Projektgruppe unter dem Lead der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, Amt für Justizvollzug, SID beauftragt. Der [Bericht der Projektgruppe Istanbul-Konvention, Massnahmen zur Umsetzung, erste Phase](#) zeigt eine differenzierte Bestandsaufnahme der einzelnen Schwerpunkte und davon abgeleitet einen Massnahmenplan inklusive Kostenfolge. Der Massnahmenplan richtet sich nach dem eruierten Bedarf und entspricht den Richtlinien der IK.

Mit RRB 2020–1154 vom 25. August 2020 wurde der Bericht der IK-Projektgruppe «Istanbul-Konvention, Umsetzung BL, erste Phase» zur Kenntnis genommen. Die SID, die BKSD, die VGD und die FKD wurden mit der Prüfung beauftragt, inwieweit bzw. wann sie die im Bericht definierten und in ihrer Zuständigkeit liegenden Massnahmen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten umsetzen können. In diesem Sinne wurden die zuständigen Direktionen mit der Umsetzung der Massnahmen beauftragt.

Über den Stand der Umsetzung dieser Massnahmen wird durch die IK-Projektgruppe folgend Bericht erstattet.

2. Stand Umsetzung der Massnahmen gemäss RRB 2020-1154

2.1 Schwerpunkt «Schutzunterkünfte, Art. 23 IK», D. Oechslin

IK Art. 23 Schutzunterkünfte

¹ Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.

2.1.1 Massnahmen

Die Bereitstellung inklusive Finanzierung von ausreichenden Familienschutzplätzen liegt bei den Kantonen. Laut IK sollen die Kantone genügend Schutzunterkünfte bereitstellen. Als Richtwert soll pro 10'000 Einwohner/innen ein Familienschutzplatz eingerichtet werden, was **49 Plätzen für Basel-Landschaft und Basel-Stadt** (BL 2018, 3. Quartal: 289'174; BS Nov. 2018: 200'611) entspricht.

Gemäss Bestandsaufnahme (Januar 2020) reichte das Platzangebot im Frauenhaus beider Basel mit seinen 17 Plätzen für Frauen und Kinder nicht aus. In den vergangenen Jahren mussten deshalb Schutzsuchende wegen Platzmangel abgewiesen werden. Als Massnahme sollten die Schutzplätze dauerhaft erhöht werden (vgl. [Bericht der Projektgruppe Istanbul-Konvention, Massnahmen zur Umsetzung, erste Phase](#)).

2.1.2 Stand der Umsetzung

Mit der Überführung des teilstationären Angebots «PasserElle» vom Pilotprojekt in ein dauerhaftes Angebot (Leistungsvereinbarung mit den Kantonen BS und BL von 2021 bis 2024) wurden beim Frauenhaus beider Basel (FH) 7 zusätzliche Schutzplätze langfristig sichergestellt.

Mittels erstmaliger Leistungsvereinbarung mit der Heilsarmee Schweiz für deren Haus «Wohnen für Frauen und Kinder» (WFK) wurden zudem zusätzlich rund 18 Schutzplätze gesichert. Dies entspricht insgesamt 25 neuen Schutzplätzen für Basel-Stadt und -Landschaft.

Mit dem ursprünglichen Platzangebot von 17 Plätzen im FH sind es somit insgesamt 42 Plätze für den Stadt- und Landkanton und damit fast so viele, wie die IK fordert resp. gemäss berechnetem Richtwert vorausgesetzt werden.

Nach aktuellen Informationen vonseiten Opferhilfe beider Basel und den Schutzhäusern findet damit Stand heute (September 2022) jede Frau einen Platz in einem Schutzhaus. Neben den Schutzplätzen in den Häusern FH und WFK kann nötigenfalls auf sogenannte Notplätze in anderen Institutionen wie bspw. die «Frauenwohngruppe Wegwarte» der Heime Auf Berg AG ausgewichen werden, welche ebenfalls von häuslicher Gewalt betroffene Frauen aufnehmen.

Erstmalig gibt es in der Region somit zwei Frauenhäuser und damit Schutzunterkünfte im Sinne der Istanbul-Konvention. Eine gute und effiziente Zusammenarbeit und Koordination unter den Häusern ist unabdingbar, um die Frauen optimal platzieren, das Platzangebot optimal nutzen und die sich schnell verändernde Landschaft der Kriseninterventionsstellen innerhalb des volatilen Bereichs der häuslichen Gewalt im Überblick behalten zu können.

In diesem Sinne sind Massnahmen ergriffen worden, die die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Häusern betreffen, wie bspw. regelmässige Austauschsitungen mit den Kantonsvertretenden und den Verantwortlichen beider Schutzhäuser. Die Schutzhäuser haben eine direkte telefonische Weiterleitung installiert, sodass bei Vollbelegung in einem Haus direkt – d.h. ohne dass der schutzsuchenden Frau dazwischen das Telefon aufgelegt wird – auf das andere ausgewichen werden kann. Die hilfeschende Frau bleibt in der Leitung und kann somit ohne Unterbruch an das andere Schutzhaus gelangen. Ziel ist es, dass möglichst keine Frau mehr «verloren» geht, wenn in

einem Schutzhaus Vollbelegung herrscht und jede schutzbedürftige Frau einen Platz finden kann – ohne zuerst erneut den Mut aufzubringen und die Gelegenheit zu finden, nochmals anzurufen.

Für die Covid-19-Pandemie wurde im Mai 2020 auf die Schnelle ein zusätzliches Haus mit Schutzplätzen eröffnet. Das auf ein Jahr befristete sogenannte SOS-Haus konnte Ende 2021 wieder geschlossen werden.

2.1.3 Ausblick

Es ist weiterhin der Bedarf an Plätzen zu prüfen und gegebenenfalls das Angebot an Schutzplätzen auszubauen. Dies gilt insbesondere, sollte sich die Situation rund um die Pandemie erneut verändern. In einem solchen Fall ist zu prüfen, ob es eine Wiedereröffnung des SOS-Hauses braucht. Die Kantone Basel-Stadt und -Landschaft sind im engen Austausch mit beiden Schutzhäusern und überwachen die Situation stetig.

Um den Bedarf zu überprüfen und zu ermitteln, ist, wie ausgeführt, unter anderem eine gute Zusammenarbeit zwischen den beiden Häusern wichtig. Nur so kann anhand der Statistiken und Zahlen eruiert werden, wie viele Plätze es für welche Klientinnen (Risiko – weniger Risiko, mit Kinder – ohne Kinder) braucht oder welche anderen Massnahmen ergriffen werden sollen.

Für die Ermittlung des Bedarfs ist zudem wichtig, dass die anderen Kantone ebenfalls genügend Plätze zur Verfügung stellen. Laut neusten Informationen der beiden Schutzhäuser ist es in den hiesigen Frauenhäusern in den vergangenen Monaten zu sehr vielen ausserkantonalen Platzierungen gekommen, was den «Markt» verzerren und den regionalen Bedarf nicht mehr schlüssig ermitteln lässt. Jeder Kanton sollte jederzeit genug Angebote sicherstellen, damit der innerkantonale Bedarf so gut wie möglich abgedeckt ist und – wie vor der Pandemie – Plätze für ausserkantonale Schutzsuchende ausnahmsweise genutzt werden, wo dies aufgrund der Konstellation des Falles nötig und sinnvoll ist.

Mit der Installation der geplanten nationalen Telefonnummer per Anfang 2025 (vgl. Handlungsfeld 5 der [Roadmap](#)), welche Opfern von Gewalt rund um die Uhr (24/7) Anrufe ermöglicht, ist mit einer Zunahme von Fällen in den Schutzhäusern zu rechnen. Auch diesem Umstand gilt es so gut wie möglich Rechnung zu tragen.

2.2 Schwerpunkt «Arbeit mit gewaltausübenden Personen, Art. 16 IK», R. Kipp, A. Ferel

IK Art. 16 Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme

¹ Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen um Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen, Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern.

³ Bei den... genannten Massnahmen stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Sicherheit, die Unterstützung und die Menschenrechte der Opfer ein vorrangiges Anliegen sind und dass diese Programme gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer ausgearbeitet und umgesetzt werden.

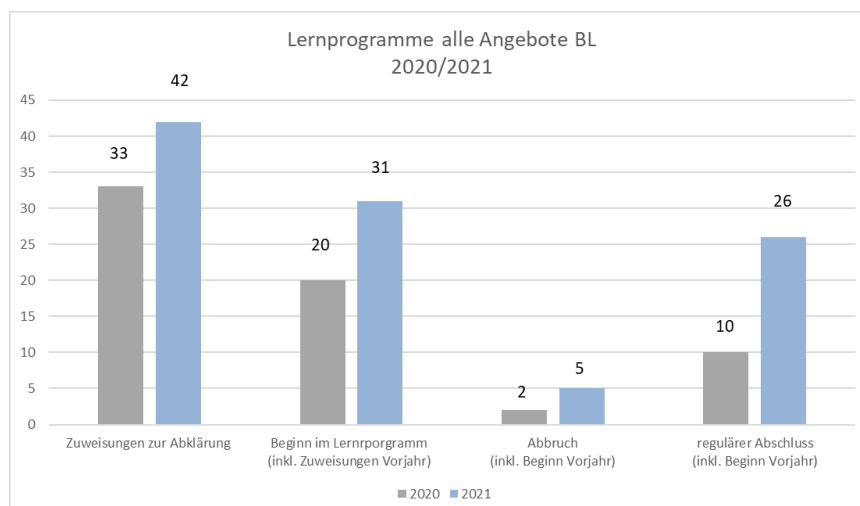
2.2.1 Massnahmen

Mit dem Gruppenangebot «Lernprogramm gegen häusliche Gewalt beider Basel» für gewaltausübende Männer wird die Verpflichtung gemäss IK durch die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (IST) seit gut 20 Jahren erfüllt. Die Bestandsaufnahme im Jahr 2020 machte deutlich, dass das Platzangebot im **Gruppenprogramm** erhöht werden muss und dass zusätzlich Lernprogramme für **gewaltausübende Frauen** und **Fremdsprachige** anzubieten sind. Gesetzliche Grundlage dieser Massnahme ist zudem der revidierte **Art. 55a StGB**, wonach seit Mitte 2020 gewaltausübende Personen im Rahmen einer Verfahrenssistierung durch die Strafbehörde zugewiesen werden können.

2.2.2 Stand der Umsetzung

Die Plätze im **Gruppenangebot** «Lernprogramm gegen häusliche Gewalt beider Basel» wurden durch die Erweiterung von 4 auf 6 Kurse pro Jahr erhöht. Mit drei parallellaufenden Gruppen-Kursen ist der erwartete Bedarf durch die IST sichergestellt, sodass zugewiesene Tatpersonen nach dem Aufnahmeprozedere bei Eignung zeitnah mit dem Lernprogramm beginnen können. Wie der [Jahresbericht zum Gruppenangebot 2021](#) zeigt, wurde das erhöhte Potential im Gruppenangebot bis Ende 2021 noch nicht ausgeschöpft. Durch die neuen **Einzelprogramme für gewaltausübende Frauen und Fremdsprachige** konnte die Lücke in der Arbeit mit Tatpersonen bei häuslicher Gewalt geschlossen werden. Somit ist die Umsetzung von Art. 16 IK wie auch der Vollzug von **Art. 55a StGB** seit dem 01. Januar 2021 gewährleistet.

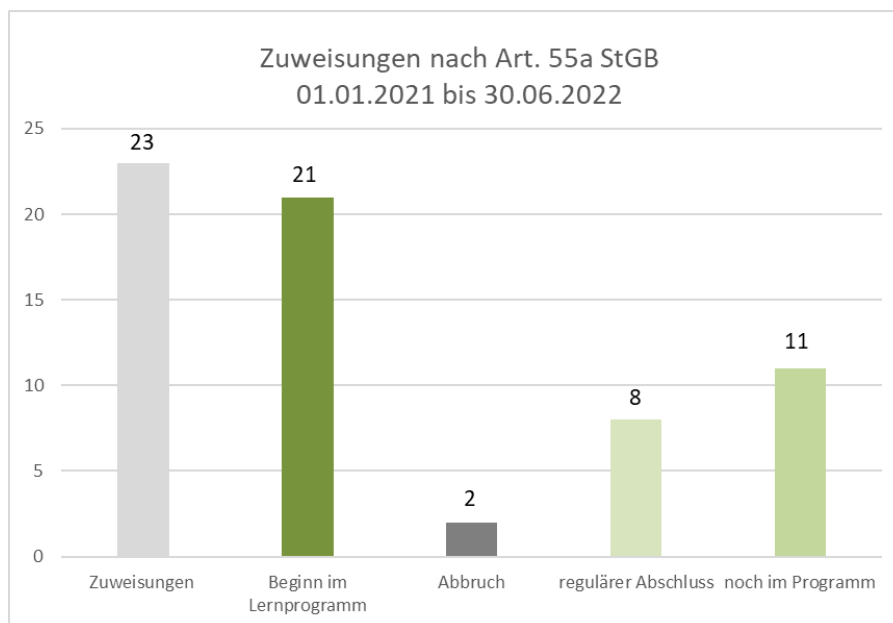
Die neuen Einzelangebote sind gut gestartet und führen im Vergleich zum Vorjahr, wie gewünscht, zu einer Erhöhung der Teilnahmen.



- 2021 erhöhten sich die Zuweisungen zur Abklärung durch Behörden/Institutionen des Kantons BL um 16 % auf 42 Tatpersonen im Kontext häuslicher Gewalt (Männer, Frauen, Fremdsprachige).
- 31 Tatpersonen konnten nach der Abklärungsphase im Lernprogramm (Gruppe oder Einzelsetting) aufgenommen werden, 26 Tatpersonen haben das Lernprogramm 2021 vollumfänglich absolviert.

Zuweisungen nach Art. 55a StGB, Auswertung 18 Mte. BL (01. Januar 2021 bis 30. Juni 2022)

Die Abläufe für die neue Zuweisungsform nach Art. 55a StGB wurden mit der Staatsanwaltschaft erarbeitet. Die Zuweisungen erfolgen direkt per Sistierungsverfügung und 5 Monate nach Verfügungsdatum wird ein Zwischenbericht zum Verlauf erstellt. Für den Entscheid der Staatsanwaltschaft über die endgültige Sistierung wird dieser Zwischenbericht hinzugezogen.



- Innerhalb von 18 Monaten (01. Januar 2021 bis 30. Juni 2022) wurden 23 Tatpersonen nach Art. 55a StGB in eines der Lernprogramme zugewiesen.
- 21 dieser Tatpersonen haben mit dem Lernprogramm begonnen (Gruppe oder Einzelsetting).
- 8 Tatpersonen haben das Lernprogramm in diesem Zeitraum regulär abgeschlossen.
- 11 Tatpersonen befanden sich zum 30. Juni 2022 noch im Lernprogramm.

Beachtenswert ist, dass bisher lediglich 2 zugewiesene Personen nicht mit dem Lernprogramm begonnen (Covid-19-Risikopatient bzw. Beschwerde mit aufschiebender Wirkung) und lediglich 2 Personen das Lernprogramm abgebrochen haben (davon eine nach gutgeheissener Beschwerde gegen die Verfügung). D. h., die Zuweisungsform über den Art. 55a StGB führt nach erster Erkenntnis zu einer stabilen Teilnahme am Lernprogramm gegen häusliche Gewalt.

Lernprogramm im Einzelsetting für Frauen und Fremdsprachige, Auswertung 18 Mte. BL (01. Januar 2021 bis 30. Juni 2022)

Der [Jahresbericht zu Einzelangeboten 2021](#) zeigt, dass das Pilotjahr gut gestartet ist. Im Folgenden werden die Entwicklungen und Zahlen der 18-monatigen Pilotphase dargestellt.

Einzelangebot für Fremdsprachige (Männer oder Frauen)

Für die Durchführung des Lernprogramms gegen häusliche Gewalt für fremdsprachige Frauen oder Männer konnte die Multikulturelle Suchtberatung beider Basel (MUSUB) gewonnen werden.

Die Leistungen der MUSUB und die finanziellen Vereinbarungen wurden in einem Leistungsvertrag zwischen der MUSUB und dem Kanton Basel-Landschaft festgehalten.

Das «Handbuch Lernprogramm fremdsprachige Frauen oder Männer» wurde von der IST entwickelt und die Mitarbeitenden der MUSUB darin geschult. Regelmässige Supervision, Fallbesprechungen und Austausch mit der Interventionsstelle sichern die Qualität.

Die Zuweisungen erfolgen über die Interventionsstelle. Die Aufnahmegespräche werden durch die MUSUB durchgeführt. Auch der Partner*innenkontakt wird der Verständigung wegen durch die MUSUB getätigt.

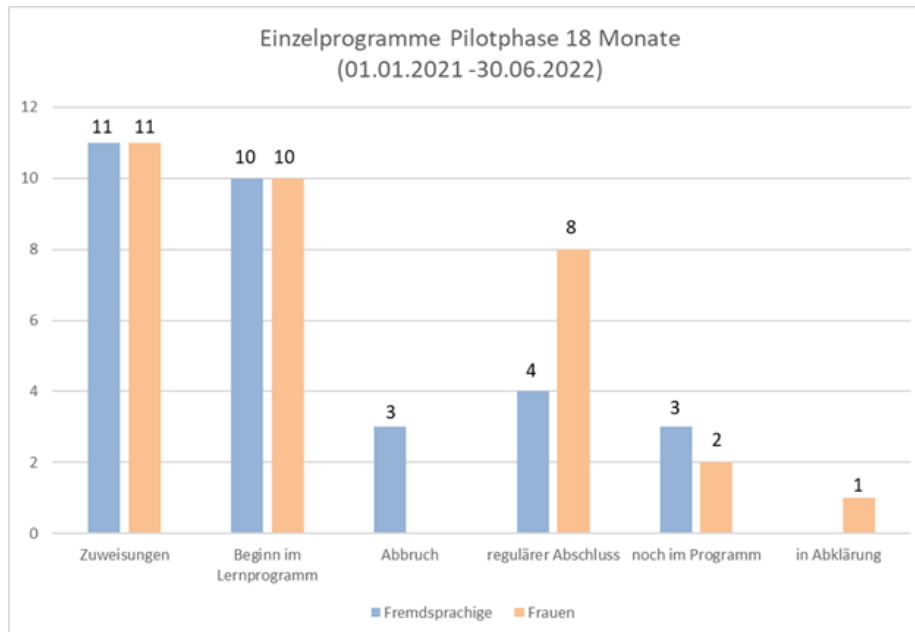
Das Lernprogramm für fremdsprachige Frauen und Männer findet als Einzelprogramm in der Muttersprache der teilnehmenden Person statt und beinhaltet 10 Sitzungen à 90 Minuten über einen Zeitraum von 10 bis 20 Wochen. Das Lernprogramm wird jeweils von einer Kursleitung durchgeführt, welche die Sprache der teilnehmenden Person spricht. Bei Bedarf werden Dolmetschende hinzugezogen. Inhaltlich orientiert sich das Einzelangebot am Gruppenprogramm. Es werden die gleichen Modulthemen behandelt, allerdings mit einer zielgruppenspezifischen Ausrichtung. Migrationsspezifische Aspekte wie Integration, kulturelle Sozialisation, Migrationserfahrungen oder binationale Partnerschaften fliessen mit ein. Die Teilnehmenden haben neben der Gewaltthematik weitere Problemfelder, welche sprach- und/oder migrationsbedingt sind. Neben der Arbeit an den Modulthemen benötigen die Teilnehmenden Hilfestellungen zu diesen Themen, ohne dass Modulthemen und die Auseinandersetzung mit dem eigenen gewalttätigen Verhalten vernachlässigt werden. Die Inhalte des Lernprogramms sind für die Teilnehmenden oftmals neu und stehen teilweise im Widerspruch zu ihrer bisherigen kulturellen Sozialisation.

Einzelangebot für Frauen

Zusammen mit den Kursleiterinnen wurde das «Handbuch Lernprogramm Frauen» entwickelt. Das Lernprogramm gegen häusliche Gewalt für Frauen findet in einem Eins-zu-eins-Setting statt und beinhaltet 10 Sitzungen à 90 Minuten über einen Zeitraum von 10 bis 20 Wochen. Das Frauenprogramm wird jeweils von einer Kursleiterin durchgeführt. Die Kursleiterinnen verfügen über entsprechende Qualifikationen und sind jeweils seit mehreren Jahren im Gruppenprogramm für Männer tätig. Regelmässige Supervision, Fallbesprechungen und Austausch mit der Interventionsstelle sichern die Qualität. Die geplante Synergienutzung vom Gruppenangebot für Männer findet statt.

Die Module des Einzelprogramms sind thematisch dem Gruppenprogramm für Männer angeglichen. Den genderspezifischen Unterschieden wird Rechnung getragen. Die Themen Scham und der soziale Tabubruch der Gewaltanwendung werden besonders beachtet. Verhältnismässig viele Teilnehmerinnen im Frauen-Einzelprogramm sind sowohl Opfer als auch Täterinnen. Das stellt für die Kursleitung eine Herausforderung dar, in der eine hohe Sensibilität, eine klare Haltung und Selbstreflektion gefragt sind.

Beachtenswert ist, dass bisher keine der zugewiesenen Frauen das Lernprogramm gegen häusliche Gewalt verweigert oder abgebrochen hat. Die Lernprogramme verlaufen bis anhin äusserst verlässlich und konstruktiv mit meist positiven Rückmeldungen der Teilnehmerinnen und Kursleiterinnen.



- Im Zeitraum 01. Januar 2021 bis 30. Juni 2022 wurden insgesamt 22 Tatpersonen ins Lernprogramm im Einzelsetting zugewiesen.
- 10 zugewiesene Fremdsprachige haben das Lernprogramm bei der MUSUB begonnen, im Lernprogramm für Frauen konnten ebenfalls 10 Teilnehmerinnen aufgenommen werden.
- Es kam zu 3 Abbrüchen durch fremdsprachige Teilnehmende.
- 12 Teilnehmende (4 Fremdsprachige, 8 Frauen) haben das Lernprogramm regulär abgeschlossen, 5 Teilnehmende (3 Fremdsprachige, 2 Frauen) befanden sich noch im Programm und eine Frau in Abklärung.

2.2.3 Ausblick

In den kommenden beiden Jahren soll die Anzahl der Teilnahmen für alle Lernprogramm-Angebote weiter erhöht werden.

Dass Zuweisungen nach Art. 55a StGB mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu einem regulären Abschluss eines Lernprogramms führen, ist vielversprechend und soll der Staatsanwaltschaft rückgemeldet werden, sodass diese Rechtsgrundlage weitere Anwendung findet.

Die Pilotphase der Einzelprogramme ist erfolgreich verlaufen. Bei den zuweisenden Stellen soll verstärkt auf diese aufmerksam gemacht werden. Handbücher, Arbeitsabläufe, Budget etc. werden entsprechend der ersten Erfahrungen weiterentwickelt.

Neben einer weiterhin guten Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft, sollen verstärkt auch andere potentiell zuweisende Stellen angesprochen werden.

2.3 Schwerpunkt «Unterstützung für Kinder als Zeuginnen und Zeugen von häuslicher Gewalt, Art. 26 IK», A. Dahinden und R. Kubalek

IK Art. 26 Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind

¹ Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, gebührend berücksichtigt werden.

² Nach diesem Artikel getroffene Massnahmen umfassen die altersgerechte psycho-soziale Beratung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt geworden sind, und berücksichtigen gebührend das Wohl des Kindes.

2.3.1 Massnahmen

Für die Umsetzung von Art. 26 IK zeichnet sich der Fachbereich Kindes- und Jugendschutz der Sicherheitsdirektion verantwortlich. Zur angemessenen Umsetzung der Ziele gemäss Art. 26 der IK ist die Sicherstellung einer zeitnahen Unterstützung der betroffenen Kinder durch fachlich geschultes Personal zentral. Die Gewährleistung dieser Unterstützung muss insbesondere von den beim Erstkontakt involvierten Behörden erfolgen, wobei der Kanton durch das Erarbeiten von Grundlagen, Handlungsanleitungen und Empfehlungen fördernd wirken kann. Der Fachbereich Kindes- und Jugendschutz hat zur Stärkung des freiwilligen, wie auch des behördlichen Kinderschutzes in Bezug auf das Thema häusliche Gewalt daher insbesondere die Erarbeitung von praxisbezogenen Grundlagen, Leitfäden und Empfehlungen vorgesehen. Geplant waren folgende Massnahmen:

- Analyse der Tätigkeiten des behördlichen Kinderschutzes in Fällen häuslicher Gewalt mittels Interviews mit Expertinnen und Experten durch ein Projektteam von Studierenden der FHNW. Ableitung von Good-Practice-Beispiele aus den gesammelten Daten für die psychosoziale Versorgung von Kindern als Zeugen häuslicher Gewalt bezüglich Erstkontakt und Beratung/Begleitung.
- Entwicklung einer Handreichung für Kinderschutzbehörden und abklärende Dienste, welche die Perspektive der Kinder und die psychosoziale Unterstützung der Kinder ins Zentrum stellt. Leitfragen zur Reflexion der Praxis und Good-Practice-Beispiele runden die Handreichung als Impuls für Fachleute in der Kinderschutz-Praxis ab.
- Einholen eines Feedbacks zur Art der Handreichung und zur Umsetzung der darin genannten Good-Practice-Beispiele.

2.3.2 Stand der Umsetzung

Der Projektbericht der FHNW zu Kindern als Zeuginnen und Zeugen häuslicher Gewalt liegt bereits seit Februar 2020 vor. Das Projektteam erhob mittels Interviews mit Expertinnen und Experten Antworten auf folgende Fragen:

- Welchen Auftrag hat die jeweilige Fachstelle/Behörde bezogen auf Vorfälle häuslicher Gewalt?
- Wie sind die Verfahren und Abläufe bei Vorfällen häuslicher Gewalt ausgestaltet?
- Wie wird die Perspektive des Kindes in Verfahren und Abläufen bei Vorfällen häuslicher Gewalt einbezogen und seine Partizipation gewährleistet?
- Welche eigenen Angebote kann die Fachstelle/Behörde den Eltern und Kindern zur Verfügung stellen bzw. welche (eventuell spezialisierten) Angebote werden vermittelt? Wie sind Zusammenarbeit/Kooperation und Austausch zwischen den involvierten Fachstellen und Behörden geregelt?

Die Ergebnisse der Interviews mit Expertinnen und Experten zeigten, dass die befragten Institutionen unterschiedliche Vorgehensweisen haben und über unterschiedliche Ressourcen verfügen, um

von häuslicher Gewalt betroffene Kinder zu unterstützen. Einzelne Institutionen haben bereits standardisierte Vorgehensschritte eingeführt, die dem aktuellen Wissensstand über eine optimale Intervention in Fällen häuslicher Gewalt zur Unterstützung mitbetroffener Kinder entsprechen.

Resultat des Berichts sind Best-Practice-Empfehlungen und weitere Vorschläge über zu entwickelnde Methoden, Abläufe und Verfahren, welche aus der Datenanalyse der bereits existierenden Vorgehensweisen abgeleitet wurden. Zusammengefasst werden einheitliche Standards, eine verbesserte und niederschwellige Beratung, mehr Ressourcen, eine verbesserte Vernetzung der Akteurinnen und Akteure und eine Klärung der Finanzierung von Anschlusslösungen empfohlen.

Abgeleitet von diesen fachlichen Grundlagen hat der Fachbereich Kindes- und Jugendschutz der Sicherheitsdirektion eine Handreichung für die im Kinderschutz zuständigen Fachleute erarbeitet, welche die wichtigsten Punkte festhält, wie Kinder als Zeugen von häuslicher Gewalt im Rahmen der Erstintervention unterstützt werden sollten. Mit «Erstintervention» sind die ersten Kontakte nach häuslicher Gewalt gemeint, die das Ziel verfolgen, die Gesamtsituation der Kinder sowie deren psychische Belastung einzuschätzen, sie ggf. zu stabilisieren und weiterführende Hilfe zu vermitteln. Die Handreichung enthält zu beachtende Punkte beim Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt mit mitbetroffenen Kindern mitsamt einem Fragekatalog, anhand dessen eine Selbstreflexion in der entsprechenden Stelle vorgenommen werden kann, welche Umgang mit solchen Fällen hat. Ebenfalls enthalten sind Good-Practice-Beispiele zur Unterstützung sowohl von den von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kindern, als auch von den gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Elternteilen.

Die Handreichung wurde im Januar 2021 den involvierten Stellen im Netzwerk Kinderschutz zugestellt und im Internet publiziert: [Psychosoziale Unterstützung von Kindern als Zeugen von häuslicher Gewalt im Rahmen der Erstintervention](#). Ein gutes Jahr später, im April 2022, erfolgte eine Nachfrage bei den Empfängerinnen und Empfängern der Handreichung. Dabei wurde versucht in Erfahrung zu bringen, ob die Handreichung hilfreich für die involvierten Stellen war, ob die Empfehlungen und Good-Practice-Beispiele umgesetzt werden konnten und ob allenfalls Bedarf an weiteren Informationen oder Massnahmen besteht. Leider gingen auf die Anfrage hin bisher nur sehr wenige Rückmeldungen ein. In einem Fall wurde explizit erwähnt, dass die Handreichung hilfreich sei und genutzt werde.

2.3.3 Ausblick

Mit den in Zusammenarbeit mit der FHNW ausgeführten Analysen und den daraus abgeleiteten Best Practices wurde ein wichtiger Schritt zur Umsetzung von Art. 26 IK gemacht. Aufgrund der fehlenden Rückmeldungen kann allerdings aktuell nicht abschliessend eruiert werden, ob die Empfehlungen und Best-Practices genutzt werden, um die angestrebte, zeitnahe Betreuung von Kindern als Zeugen häuslicher Gewalt durch geschultes Fachpersonal zu unterstützen.

Der Fachbereich Kindes- und Jugendschutz der Sicherheitsdirektion ist daher der Ansicht, dass der Thematik weiter Aufmerksamkeit zukommen sollte. Es sollen daher auch künftige Massnahmen zur Sensibilisierung auf die Thematik und den empfehlenswerten Umgang damit erfolgen.

Denkbar ist und geprüft werden soll beispielsweise die Durchführung einer Tagung zum Leitfaden [«Kontakt nach häuslicher Gewalt?»](#), welcher die Hochschule Luzern für die Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) resp. die Konferenz für Kinder- und Jugendpolitik (KKJP) erstellt hat. Ebenfalls als interessant könnte sich eine Adaption des Projekts «Häusliche Gewalt – was tun in der Schule?» der Stadt Zürich erweisen, um insbesondere die Schulleitungen und Lehrpersonen auf das Thema zu sensibilisieren. Im Rahmen des Projekts wurden eine Broschüre und ein Merkblatt entwickelt und es wird eine Vermittlungs-Einheit für die Schulen angeboten.

2.4 Schwerpunkt « Bildung, schulische Prävention zu den Themen Aufhebung Rollenzuweisungen, gewaltfreie Konfliktlösung und geschlechtsspezifische Gewalt, Artikel 14 IK», I. Renz, C. Steiner, J. Hutchings

IK Art. 14 Bildung

¹ Die Vertragsparteien treffen gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen, um an die sich entwickelnden Fähigkeiten der Lernenden angepasste Lehrmittel zu Themen wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitigem Respekt, gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und dem Recht auf die Unversehrtheit der Person in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems aufzunehmen.

² Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Massnahmen, um die in Absatz 1 genannten Grundsätze in informellen Bildungsstätten sowie in Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen und in den Medien zu fördern.

2.4.1 Massnahmen

Die Vorbeugung häuslicher Gewalt im schulischen Bereich ist notwendig und soll intensiviert werden. Die rechtlichen Grundlagen und die Vorgaben für die Schulprogramme sowie der Lehrplan, die vorhandenen Lehrmittel und das Nachschlagewerk «sicher!gesund!» decken die Forderung von Art. 14 Abs. 1 der IK in genügender Weise ab. In diesen Bereichen wurden folglich keine Massnahmen geplant. Neue Lehrmittel zu dieser Thematik werden vom Amt für Volksschulen für eine Aufnahme in die Lehrmittelliste geprüft, sofern eine Bedarfsmeldung vorliegt. Der Fokus der Prävention im schulischen Bereich liegt insbesondere auf spezifischen Präventionsprogrammen, Weiterbildungsangeboten für Lehrpersonen und einer verstärkten Sensibilisierung zu Gleichstellungsthemen.

Gendertag – Zukunftstag BL

Der Gendertag – Zukunftstag BL unterstützt die offene, geschlechtsunabhängige Berufswahl. Jugendliche der 5. bis 9. Klasse beschäftigen sich jedes Jahr am zweiten Donnerstag im November mit der geschlechtsunabhängigen Berufs- und Lebensplanung. Sie entdecken die Arbeitswelt, begleiten Berufsleute oder lernen unterschiedliche Lebensentwürfe kennen.

Weiterbildungsprogramm für Lehrpersonen

Im Bereich der Weiterbildungen für Lehrpersonen wurde durch das Amt für Volksschulen geprüft, mit welchen Angeboten das Weiterbildungsprogramm zum Thema Gewaltprävention ergänzt werden kann. Hier besteht ein Bedarf der Lehrpersonen und der Schulen. Der Ausbau des Angebots für Lehrpersonen oder Schulen ist zweifelsfrei auch im Sinne der Zielsetzung von Art. 14 der IK.

Flyer «lustig – lästig – stopp!»

Eine frühe Sensibilisierung betreffend sexueller Belästigung beugt geschlechtsspezifischer Gewalt vor. Im Rahmen der Umsetzung von Art. 14 der IK wird der [Flyer «lustig – lästig – stopp!»](#), den Gleichstellung BL zur Verfügung stellt, flächendeckend eingesetzt. Jährlich verteilen die Schulen den Flyer an alle 1. Klassen der Sekundarschulen sowie der weiterführenden Schulen. Der Flyer beschreibt sexuelle Belästigung in altersgerechter Sprache und stellt klar, dass sie verboten ist. Ausserdem gibt er Verhaltenstipps und nennt Anlaufstellen.

Angebot «Mein Körper gehört mir»

Mit dem Präventionsprojekt «Mein Körper gehört mir!» werden Kinder der 3. Primarklasse auf spielerische Art im Rahmen eines Parcours von 1,5 Stunden für das heikle Thema sexuelle Gewalt an Kindern sensibilisiert. Dabei liegt der Schwerpunkt bei der Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes der Kinder.

Die Projektgruppe hat das Angebot als sehr wertvoll im Hinblick auf die Erfüllung der IK bewertet. Es ist im Kanton bestens etabliert und für die Primarschulstufe der richtige Zugang zum Thema. Die Unsicherheit der längerfristigen Fortführung aufgrund der ungenügenden Finanzierung ab 2021 muss ausgeräumt werden.

Projekt Herzsprung

«Herzsprung» ist ein Programm zur Gewaltprävention und Kompetenzerweiterung in jugendlichen Paarbeziehungen. Die Ziele von Herzsprung sind, unter Jugendlichen respektvolles und wertschätzendes Verhalten in Paarbeziehungen und bei Verabredungen (Dates) zu fördern, Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen vorzubeugen und den Unterschied zwischen fürsorglichem und kontrollierendem/missbräuchlichem Verhalten aufzuzeigen. Ausserdem befähigt es Jugendliche, Gleichaltrige zu unterstützen, wenn diese von Gewalt in Paarbeziehungen betroffen sind. Die Inhalte von Herzsprung sind primär für Jugendliche von 14 bis 18 Jahren bestimmt.

Das Projekt nimmt die Zielsetzung von Art. 14 der IK vollumfänglich auf und wurde deshalb im Massnahmenplan als prioritär weiterzuverfolgendes Projekt bewertet. Ziel ist, das Projekt in den interessierten Schulen einzuführen. Die längerfristige Finanzierung wird im Rahmen der Entscheide zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP) geklärt.

Informationsplattform

Die Webseite von Gleichstellung BL ist eine Informationsplattform zu Gleichstellung in allen Facetten. Dazu gehören auch die Themen der IK: häusliche Gewalt, sexuelle Belästigung, Rollenbilder etc. Gleichstellung BL nimmt Projekte und Massnahmen, die zur Umsetzung der IK aufgegleist werden, beim jeweiligen Themenbereich auf.

Broschüre «Gewalt zu Hause – bleib nicht allein»

Die im Rahmen der Ausstellung «Willkommen zu Hause» im Jahr 2015 in Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern entwickelte Broschüre wird an den Sekundarschulen des Kantons in unterschiedlicher Weise eingesetzt. Die Broschüre informiert über die Situation von Kindern und Jugendlichen, die zuhause häusliche Gewalt miterleben müssen und über Gewalt in Beziehungen unter Jugendlichen. In der Regel finden durch die Zusammenarbeit von Schule und Schulsozialarbeit ein- bis zweistündige Klassenarbeiten statt, in denen anhand der Broschüre die Thematik eingehend besprochen wird. Mit Hilfe einer ad hoc-Arbeitsgruppe und unter Begleitung der Steuergruppe für Präventionsprojekte im Jugendbereich wird der Prozess der Einbringung des Themas durch die Schulsozialarbeit reflektiert und je nach Ergebnis der Diskussionen angepasst werden.

Gewaltpräventionskurse für Kinder und Jugendliche und personelle Aufstockung der Jugendpolizei BL

Im Rahmen der Beantwortung des [Postulats 2018/566 von Jürg Wiedemann](#): «Angebote für Gewaltprävention im Kanton Baselland» wurde erkannt, dass es insbesondere für Kinder und Jugendliche, die durch gewalttätiges Verhalten auffallen, jedoch noch nicht straffällig geworden sind, heute im Kanton Basel-Landschaft keine Angebote gibt. Zudem wurde festgestellt, dass der Jugenddienst der Polizei Basel-Landschaft mit den heutigen personellen Ressourcen den Präventionsauftrag nur in ungenügendem Ausmass vollbringen kann. So können Angebote für Schulen nicht dem Bedürfnis entsprechend zur Verfügung gestellt werden. Es wurden deshalb zwei neue Massnahmen vorgeschlagen. Zum einen soll für Baselbieter Jugendliche, die bereits auffällig, aber noch nicht straffällig geworden sind, der Zugang zu bereits bestehenden Präventions-Trainings der Kantonspolizei Basel-Stadt ermöglicht werden. Zum anderen soll der Jugenddienst der Polizei Basel-Landschaft zusätzliche personelle Ressourcen im Umfang von 200 Stellenprozenten erhalten, damit dieser vermehrt im Bereich der Prävention und nicht nur in der Repression tätig sein kann. So wird der Jugenddienst der Polizei prüfen, ob das im Kanton BS erfolgreich angebotene schulische Programm «Willsch mit mir go?» für die Sekundarstufe I für den Kanton BL übernommen und angepasst werden kann. Ziel dieses Präventionsprojektes ist die Sensibilisierung für verschiedene Aspekte rund um das Thema Teenagerbeziehungen. Das Programm entspricht Art. 14 der IK in idealer Weise.

2.4.2 Stand der Umsetzung

Gendertag – Zukunftstag BL

Aufgrund der Covid-19-Pandemie musste der Gendertag 2020 abgesagt werden. Gleichstellung BL veröffentlichte stattdessen auf ihrer [Website zum Gendertag](#) zwei Kurzinterviews, in denen die Regierungsrätinnen Monica Gschwind und Kathrin Schweizer einen Einblick in ihre Arbeit als Chefinnen gewährten. Am Gendertag 2021 wurden die neuen Seitenwechsel-Angebote «ein Tag als Chefin» für Mädchen und «ein Tag als Primarlehrer» für Jungen lanciert. Für den Gendertag 2022 wurde «ein Tag als Primarlehrer» weiter gestärkt und «ein Tag als Heilpädagoge» initiiert. Sämtliche Primarschulen des Kantons erhielten die Bitte, ihre Primarlehrpersonen und schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zur Teilnahme am Tag als Primarlehrer oder als Heilpädagoge einzuladen. Im Mai 2022 informierte Gleichstellung BL die Schulleiterinnen und Schulleiter an der Schulleitungskonferenz über Ziel, Struktur und Einbettung des Gendertags. Ausserdem wurde neues und aktualisiertes Unterrichtsmaterial zum Gendertag für die 5. bis 9. Klasse zur Verfügung gestellt. Sämtliches Material ist über die [Webseite der BKSD](#) zugänglich. Aktuell wird geprüft, ob auch für die 1. bis 4. Klassen Unterrichtsmaterial bereitgestellt werden soll. Eine Umfrage bei den Schulleitenden der Primarstufe in Zusammenhang mit dem [Postulat 2019/432 von Miriam Locher](#) stellte einen gewissen Bedarf in diesem Bereich fest.

Weiterbildungsprogramm für Lehrpersonen

In Zusammenarbeit mit der Steuergruppe Prävention hat das Amt für Volksschulen (AVS) neue Angebote im Bereich Gewaltprävention für das Weiterbildungsprogramm für Lehrpersonen entwickelt. Das Weiterbildungsprogramm Schule erscheint jährlich und ist ein Kooperationsprodukt der Weiterbildung Schulbereich (AVS) und des Pädagogischen Zentrums Basel-Stadt (PZ.BS). 2022 wurden vier Kurse zur Gewaltprävention neu ins Weiterbildungsprogramm Schule aufgenommen:

- Gewaltprävention an Schulen – Werkzeugkoffer Gewaltprävention.
- Prävention und Schule – Werkzeugkoffer Gewaltprävention.
- (Cyber-)Mobbing an der Schule – Werkzeugkoffer Gewaltprävention.
- Traumapädagogik als Weg aus der Gewalt.

Die Kurse «Gewaltprävention an Schulen» und «Prävention und Schule» konnten nicht durchgeführt werden, da sich zu wenig Teilnehmende angemeldet hatten. Die Kurse «Traumapädagogik als Weg aus der Gewalt» und «(Cyber)Mobbing an der Schule» konnten erfolgreich mit 10 bzw. 8 Teilnehmenden durchgeführt werden. Zusätzlich werden durch «Weiterbildung Schulbereich» des AVS Weiterbildungsformate mit Bezug zu «Gewaltprävention» zur Verfügung gestellt¹.

Flyer «lustig – lästig – stopp!»

Gleichstellung BL startete 2021 die flächendeckende Verteilung des Flyers «lustig – lästig – stopp!». Die Fachstelle hat dem Flyer 2021 ein frisches und zielgruppengerechtes Aussehen verpasst. In diesem Rahmen verschickte Gleichstellung BL den Flyer zur Bekanntmachung zusätzlich an die Schulsozialarbeitenden aller Sekundarschulen und weiterführenden Schulen sowie an alle Berufsverantwortlichen. An der 3D-Tagung 2022 zum Thema «Offen, vielfältig und gleichberechtigt? Gender und Gleichstellung in der Jugend» sensibilisierte Gleichstellung BL zudem in einem Workshop Fachpersonen zum Umgang mit sexueller Belästigung.

¹ • Schulinterne Weiterbildungen (SCHIWE)

Schulen bzw. Fachschaften können selbst Weiterbildungen zu berufs- und unterrichtsbezogenen Themen organisieren und sich hierfür Fachpersonen direkt an ihre Schule holen. Die Weiterbildung Schulbereich unterstützt dies auf Antrag finanziell, vermittelt bei Bedarf Kontaktdaten von Fachpersonen und berät bei der Umsetzung.

• Individuelle Weiterbildung

Lehrpersonen und Schulleitungen können berufs- und unterrichtsbezogene Weiterbildungsangebote anderer Institutionen besuchen, wobei sich die Weiterbildung Schulbereich auf Antrag an den Kosten beteiligt.

• Schulberatung

Lehrpersonen und Schulleitungen können bei strukturellen und inhaltlichen Entwicklungen im Kontext ihrer Aufgabe Beratung erhalten. Die Weiterbildung Schulbereich unterstützt dies auf Antrag finanziell, vermittelt bei Bedarf Kontaktdaten von Fachpersonen und berät bei der Umsetzung.

Angebot «Mein Körper gehört mir»

Das Angebot erfreut sich nach wie vor einer stabilen Nachfrage seitens der Schulen. In vielen Schulen ist es fester Bestandteil des Gesundheitsförderungsangebots. Dank einer Mischfinanzierung mit Ressourcen und/oder finanziellen Beiträgen aus der BKSD (Elternbildung und Beiträge der Schulen), der SID (Fachbereich Kindes- und Jugendschutz), der VDG (Amt für Gesundheit, Gesundheitsförderung (v.a. Personalressourcen)) sowie ab 2023 mit vom Regierungsrat zur Umsetzung der IK für diesen Bereich zusätzlich gesprochenen Mittel (s. u. Projekt Herzsprung) ist die Finanzierung aktuell gesichert.

Projekt Herzsprung

Das Projekt konnte als Pilot mit Mitteln aus dem kantonalen Aktionsprogramm zur Förderung der psychischen Gesundheit von Jugendlichen und einem Zuschuss des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (Finanzhilfen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) in zwei Sekundarschulen mit 16 Klassen durchgeführt werden. Die Evaluationsergebnisse sind positiv. Auch die zwei Schulen bezeichnen das Angebot als wertvoll und wünschen eine Weiterführung. Im Rahmen des AFP 23-26 hat der Regierungsrat zusätzliche finanzielle Mittel in der Höhe von 87'500 Franken pro Jahr für die schulischen Projekte zur Umsetzung der IK gesprochen. Dies ermöglicht eine Umsetzung des Projekts in rund 30–40 Klassen der Sekundarstufe pro Jahr.

Informationsplattform

Gleichstellung BL aktualisiert und ergänzt ihre Webseite laufend. So wurde beispielsweise [die Seite «Gewalt»](#) um einen Abschnitt zu sexualisierter Gewalt ergänzt und eine [neue Seite](#) zum Präventions-Kit für einen belästigungsfreien Arbeitsplatz der Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG) erstellt. Auch der Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention vom Juni 2022 ist auf der Webseite von Gleichstellung BL platziert. Der Flyer «lustig – lästig – stopp!» wird an den entsprechenden Stellen verlinkt.

Broschüre «Gewalt zu Hause – bleib nicht allein»

Die Broschüre «Gewalt zu Hause – bleib nicht allein» ist nach wie vor verfügbar und wird im Rahmen der Prävention der Schulsozialarbeit auch gelegentlich eingesetzt. Von einer Überarbeitung der Broschüre wird aber nach einer Bedarfsprüfung durch die Gesundheitsförderung, den Fachbereich Kindes- und Jugendschutz und die Schulsozialarbeit vorerst abgesehen.

Gewaltpräventionskurse für Kinder und Jugendliche und personelle Aufstockung der Jugendpolizei BL

Seit August / September 2022 können Kinder- und Jugendliche von den Schulen bei der Jugendanwaltschaft für die drei Präventions-Trainings der Kantonspolizei BS angemeldet werden. Eine Aufstockung der personellen Ressourcen bei der Jugendanwaltschaft um 10 Stellenprozente ermöglicht es, den Prüfungsprozess und die Koordination mit den zuständigen Stellen sicherzustellen. Da die Jugendanwaltschaft im Rahmen ihres Auftrages und im Verbund mit anderen Behörden und Fachstellen gemäss § 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG JStPO, SGS 242) zur Prävention von Jugendgewalt und Jugendkriminalität beiträgt, werden die Kosten der Trainings vom Kanton Basel-Landschaft getragen.

Ende 2021 konnte die Jugendpolizei um 200 Stellenprozente aufgestockt werden. Nach einer Einführungszeit ist das Team nun auch im Präventionsbereich voll einsatzfähig. Es kann seit April 2022 auch wieder aufsuchende Jugendarbeit im öffentlichen Raum an sogenannten Hotspots geleistet werden. Dies ist eine sehr gute Massnahme, um mit allfällig gefährdenden oder gefährdeten Jugendlichen ins Gespräch zu kommen.

2.4.3 Ausblick

Gendertag – Zukunftstag BL

Der Gendertag wurde bereits vor mehreren Jahren konzeptioniert und erstmals umgesetzt. Eine Standortbestimmung soll aufzeigen, in welchen Bereichen sich der Gendertag gut bewährt und wo noch Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Ausserdem ist geplant, eine Ideensammlung und Good Practices zum Gendertag zusammenzustellen. Dafür werden einige Schulen befragt, wie sie den Gendertag auf den verschiedenen Schulstufen umsetzen. Die Ideensammlung soll die Schulen und Lehrpersonen bei der Umsetzung des Gendertags unterstützen.

Weiterbildungsprogramm für Lehrpersonen

Die neuen Angebote für Lehrpersonen im Bereich Gewaltprävention im Weiterbildungsprogramm sollen soweit möglich fortgeführt werden. So werden die drei Kurse «Prävention und Schule», «Traumapädagogik als Weg aus der Gewalt» und «(Cyber)Mobbing an der Schule» auch im Weiterbildungsprogramm 2023 wieder angeboten. Die Kursleiterinnen des Kurses «Gewaltprävention an Schulen» haben leider keine Kapazität mehr, um den Kurs nächstes Jahr erneut anzubieten.

Flyer «lustig – lästig – stopp!» sowie Informationsplattform

Die Massnahmen vonseiten Gleichstellung BL hinsichtlich Flyer «lustig – lästig – stopp!» sowie Informationsplattform werden weitergeführt.

Angebot «Mein Körper gehört mir»

Der Träger des Angebots Kinderschutz Schweiz hat einen neuen Parcours entworfen und produziert, der ab 2023 im Kanton eingesetzt wird. Am Konzept der Information der Eltern, der Lehrpersonen und des Parcours mit einzelnen Stationen für Kinder der 3. Klasse ändert sich nichts. Die Einführung bedingt jedoch eine Schulung der beteiligten Fachpersonen.

Herzprung

Ab Januar 2023 kann das Programm in den Sekundarschulen beworben werden. Ziel ist, dass rund 30–40 Klassen vom Angebot profitieren können. Es wird ferner eine kontinuierliche Evaluation eingeführt.

Jugendpolizei BL

Dank den zusätzlichen personellen Ressourcen können in Zukunft alle 5. Klassen (Primarschule) mit dem Jugendpräventionsmodul «5-Fingertipps» besucht werden. Bisher reichte die Kapazität nur für rund 100 Klassen. In diesem Modul werden der Umgang mit den neuen Medien, Gewalthandlungen und Mobbing thematisiert. Um die Wirkung der Klassenbesuche zu erhöhen, werden neu begleitend dazu Elternabende durchgeführt.

Ab April 2023 kann ferner geprüft werden, ob das Angebot «Willsch mit mir goh?» aus BS auf die Bedingungen im Kanton BL adaptiert werden und anschliessend den Schulen angeboten werden kann.

3. Fazit

Die Umsetzung der Massnahmen fiel direkt in die Zeit der einschneidenden Covid-19-Pandemie. Trotz dieser belastenden Zeit, die allen Beteiligten ein besonderes Engagement abverlangte, wurden alle Massnahmen zielgerichtet angegangen und gut umgesetzt.

Die Umsetzung bedeutet eine gelungene Weiterentwicklung der Instrumente zur Verhütung und Bekämpfung häuslicher Gewalt und die Massnahmen gliedern sich gut in die bestehenden Abläufe ein.

Die Schutzplätze für gewaltbetroffene Frauen und Kinder wurden bedarfsgerecht erhöht. Die Lücke in der Arbeit mit gewaltausübenden Personen wurde geschlossen. Zur Sensibilisierung für die Situation der betroffenen Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt wurden wichtige Erkenntnisse gewonnen und Fachpersonen zur Verfügung gestellt. Die schulische Prävention zu Gleichstellung, gewaltfreier Konfliktlösung und geschlechtsspezifischer Gewalt wurde intensiviert.

Der Bericht zeigt auch die Notwendigkeit auf, die Massnahmen als «work in progress» weiter zu führen sowie auf ihre Nachhaltigkeit zu überprüfen. Insbesondere gilt dies für die Präventionsarbeit, welche sich nur mit den zusätzlichen finanziellen Mitteln fest verankern lässt. Ebenso müssen die besonders vulnerablen Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt speziell im Fokus sein.

Als Zuständige für die jeweiligen Schwerpunkte werden die IK-Projektmitglieder die Massnahmen weiterverfolgen und weiterentwickeln.

Die Massnahmen der ersten Umsetzungsphase sind somit auf sehr gutem Weg und in den bestehenden Strukturen bestens verankert. In einem nächsten Schritt zur Umsetzung der IK sollen, mit Blick auf die schweizweite Entwicklung, weitere Schwerpunkte und allfälliger Handlungsbedarf in BL eruiert werden.

4. Ausblick schweizweit

Auf Initiative des EJPD und in Koordination mit dem EDI wurde in Ergänzung zur IK der [Strategische Dialog Häusliche Gewalt](#) lanciert. Aus diesem Dialog geht hervor, dass zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt von Bund und Kantonen vor allem im Vollzug Handlungsbedarf besteht und dass die bisherigen Anstrengungen verstärkt werden müssen. In der [Roadmap](#) vom 30. April 2021 wurden **10 Handlungsfelder mit konkreten Massnahmen** zur intensiveren Bekämpfung von häuslicher Gewalt und zur Verbesserung des Opferschutzes beschlossen. Bund und Kantone haben sich geeinigt, diese Massnahmen bei der Umsetzung der IK zu berücksichtigen.

Für die weitere Umsetzung der IK in BL (zweite Phase) soll der Fokus auf diese Roadmap gelegt werden.

Des Weiteren hat der Bundesrat am 22. Juni 2022 den [Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention \(NAP IK\) 2022-2026](#) verabschiedet. Dieser konzentriert sich auf drei Hauptthemen: Information und Sensibilisierung der Bevölkerung, Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen sowie Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt. Ziel des NAP IK ist es, mit **44 konkreten Massnahmen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt** zu reduzieren. Die Massnahmen richten sich an alle Zielgruppen von Gewalt, unabhängig von Alter, Herkunft und sexueller Orientierung. Ein jährliches Monitoring ist vorgesehen, um eine dynamische Weiterentwicklung sowie die Abstimmung mit anderen Aktionsplänen, darunter etwa die «Roadmap Häusliche Gewalt», zu gewährleisten.